

Stadt

# Garching b. München

Lkr. München

Flächennutzungsplan

## 3. Änderung „Naturkindergarten“

Planung

**PV** Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München  
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389  
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

Kastrup / Dörr

QS: Goe

Aktenzeichen

GAR 1-112

Plandatum

24.06.2021 (Entwurf)



## Begründung

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass und Ziel der Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Plangebiet</b> .....	<b>3</b>
	2.1 Lage und Nutzungen.....	3
	2.2 Emissionen .....	4
	2.3 Flora/ Fauna.....	4
	2.4 Boden.....	4
	2.5 Wasser.....	4
<b>3.</b>	<b>Planungsrechtliche Voraussetzungen</b> .....	<b>5</b>
	3.1 Landes- und Regionalplanung.....	5
	3.2 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan .....	5
<b>4.</b>	<b>Pädagogisches Konzept</b> .....	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Planänderung</b> .....	<b>7</b>
	5.1 Neue Darstellungen.....	7
	5.2 Erschließung .....	7
	5.3 Landschaftsplanung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz .....	8
	5.4 Klimaschutz, Klimaanpassung.....	12
<b>6.</b>	<b>Alternativen</b> .....	<b>12</b>
<b>7.</b>	<b>Anlage</b> .....	<b>12</b>

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 25.07.2019 im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 1844, Gemarkung Garching, zu ändern. Es handelt sich dabei um die 3. Änderung des Flächennutzungsplans, die 1. und 2. Änderung befinden sich noch im Verfahren. Die Planänderung erfolgt zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplans 190 „Naturkindergarten“ im Parallelverfahren.

Anlass und Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum dauerhaften Betrieb eines Naturkindergartens auf dem o.g. Grundstück zu schaffen. Die Baugenehmigung für die baulichen Anlagen des Naturkindergartens waren zunächst befristet bis zum 31.08.2021 erteilt worden. Hintergrund für die Befristung war, dass die Stadt Garching zunächst die Resonanz auf dieses pädagogische Angebot abwarten wollte. Nachdem diese positiv ausfällt, steht aus städtischer Sicht einer dauerhaften Sicherung der Nutzung am Standort nichts entgegen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, da die Grundstücksnutzung als Naturkindergarten der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplans – Flächen für die Landwirtschaft – entgegensteht und sich der Bebauungsplan daher nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickeln würde.

Da durch die gegenständliche Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet.

## 2. Plangebiet

### 2.1 Lage und Nutzungen

Das Plangebiet liegt im Osten Garchings im Landschaftsraum zwischen dem Siedlungskörper des Hauptorts und den Isarauen. Es befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Mühlbach und zum künftigen Garchinger Bürgerpark und grenzt an landwirtschaftliche Flur sowie an Gärten und Flächen einer Erwerbsgärtnerei an. Das Gelände ist Teil eines großflächigen Freiraums im Osten Garchings, der bis zur Isar reicht und von zahlreichen Fuß- und Radwegen durchzogen ist. Der gesamte Bereich spielt für die örtliche wie auch die überörtliche Freizeit- und Erholungsnutzung eine sehr wichtige Rolle. Sein Erhalt und Schutz ist auch Ziel der Regionalplanung.



Abb. 1 Änderungsbereich, ohne Maßstab, Quelle: BayernAtlas, © Bayerische Vermessungsverwaltung, Stand 02.07.2021

Das eingezäunte, ebene Grundstück ist mit Obst-, Nadel- und Laubbäumen und mit Rasen bewachsen. Auf Grundlage der befristeten Baugenehmigung ist ein mobiler Bauwagen vorhanden. Des Weiteren befindet sich im nördlichen Bereich des Grundstücks ein Nebengebäude, das nicht vom Betreiber des Kindergartens errichtet wurde und auch nicht von diesem genutzt wird.

Der Änderungsbereich (Fl. Nr. 1844, Gemarkung Garching) hat eine Größe von rd. 3.427 m<sup>2</sup>. Das Grundstück ist in Privatbesitz und langfristig an die Stadt Garching verpachtet. Durch diese erfolgt die Vermietung an den AWO München-Land e.V. als Träger des Naturkindergartens.

## **2.2 Emissionen**

Vom Naturkindergarten gehen keine Emissionen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes aus.

Der Kindergarten selbst ist zeitweilig u.U. Lärm-, Geruchs- und Staubimmissionen von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgesetzt.

## **2.3 Flora/ Fauna**

Das Plangebiet ist mit Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern und Rasen bewachsen. Es liegt nicht innerhalb Gebieten des Natur- und Landschaftsschutzes (LSG/ NSG/ FFH). Wohl aber befinden sich das LSG „Landschaftsteile entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding“ sowie der Garchinger Mühlbach als kartiertes und gesetzlich geschütztes Biotop in der Nähe (rd. 50 m Entfernung). Negative Auswirkungen des Naturkindergartens auf diese geschützten Bereiche sind aber nicht zu erwarten.

## **2.4 Boden**

### *2.4.1 Altlasten*

Altlasten durch Auffüllungen oder sonstige Bodenverunreinigungen sind der Stadt nicht bekannt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die sich z.B. aus einer gewerblichen Vornutzung des Geländes oder aus Auffüllungen ableiten lassen.

### *2.4.2 Bodendenkmäler / Baudenkmäler*

Archäologische Fundstellen werden im Änderungsbereich und im näheren Umfeld nicht vermutet. Auf die ungeachtet dessen nach Art. 8 DSchG bestehende Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt bei evt. zu Tage tretenden Bodenfunden wird hingewiesen.

In der näheren Umgebung sind keine Baudenkmäler vorhanden.

## **2.5 Wasser**

Ein Eingriff in das Grundwasser ist nicht zu erwarten. Der Grundwasserspiegel liegt in Garching rd. 5 – 8 m unter Flur. Kellergeschosse sollen auf Ebene des Bebauungsplans ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten und festgesetzten oder

vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, wohl aber in einem wassersensiblen Bereich. Da im Änderungsbereich nur mobile Bauwagen, die einen deutlichen Abstand zum Boden aufweisen, und fliegende Bauten (Tipis) errichtet bzw. aufgestellt werden dürfen, sind keine besonderen Anforderungen an die Ausführung gestellt.

### 3. Planungsrechtliche Voraussetzungen

#### 3.1 Landes- und Regionalplanung

Gemäß Ziel 8.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern, Stand 01.01.2020 gilt:

Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten.

Die gegenständliche Planung dient der Umsetzung dieses Ziels.

Das Plangebiet liegt im Nahbereich des regionalen Grünzugs Nr. 9 „Isartal“ sowie des gleichnamigen Erholungsraums Nr. 6. Dem Erhalt der Funktionen des Grünzugs – Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches, Gliederung der Siedlungsräume sowie Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen – steht die geplante Nutzung nicht entgegen. Die geringe Größe des Änderungsbereichs, der nutzungsbedingt geringe Umfang baulicher Anlagen, eine geringe Versiegelung und der Erhalt der vorhandenen Bäume und Gehölze lassen Beeinträchtigungen der Funktionen des Grünzugs wie auch des Erholungsraums nicht erwarten.



Abb. 2 Ausschnitt aus dem Regionalplan München, Stand 2019, Karte 2 Siedlung und Versorgung (links) und Karte 3 Landschaft und Erholung (rechts) mit Lage des Plangebiets, ohne Maßstab

#### 3.2 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Änderungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der auf der Fläche vorhandene landschaftsbildprägende Baumbestand ist ebenfalls dargestellt.



## 4. Pädagogisches Konzept

Als Träger der Einrichtung ist der AWO Kreisverband München-Land e.V. vorgesehen.

Durch die Beantragung einer Betriebserlaubnis gem. Art 9 BayKiBiG bzw. § 45 SGB VIII soll der AWO Naturkindergarten ein nach den gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen, anerkannter Kindergarten werden.

Das pädagogische Team arbeitet nach der Grundlage des BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz), des Rahmenkonzeptes der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband München Land für Waldkindergärten sowie der Konzeption des Bayerischen Landesverbandes für Wald und Naturkindergärten.

Das Leitbild und die pädagogische Grundhaltung der Einrichtung beschreibt der Träger wie folgt:

„Die Kinder erleben die Natur und den Wald mit all ihren Sinnen. Die Aktivitäten finden im Naturraum statt und die Kinder beschäftigen sich vorwiegend mit Naturmaterialien. Somit wird die Kreativität und Fantasie eines jeden Einzelnen gefördert.

Die Kinder haben ausreichend Freiraum für Bewegung, können Spannungen abbauen und ihre Motorik auf vielfältige Weise entwickeln. Der kindliche Bewegungsdrang wird in der freien Umgebung in positive Bahnen gelenkt, was bei den Kindern zu mehr Selbstvertrauen und weniger Aggression führt.

Der tägliche Aufenthalt an der frischen Luft stärkt das Immunsystem und die ruhige Atmosphäre verringert die Stressbelastung der Kinder. Da, wie oben genannt, die Naturmaterialien eine große Rolle spielen, drücken sich die Kinder über die Bedeutung von Gegenständen und das Spielgeschehen häufiger verbal aus. Dabei wird die Sprachentwicklung enorm gefördert.

Die Ruhe der Natur und des Waldes und die vielen Beobachtungsmöglichkeiten schulen die Konzentrationsfähigkeit. Das Forschen, Experimentieren und Ausprobieren gehören im Waldkindergarten zum täglichen Geschehen.

... Das Konzept unserer Kindertageseinrichtung beinhaltet, dass wir uns vorwiegend im Freien und in der Natur aufhalten. Spielen, basteln, singen und nach den Bildungsrichtlinien des BayKiBiG pädagogisch arbeiten. Nur bei extremen schlechten Wetterbedingungen, wie beispielsweise bei sehr starken Stürmen weichen wir in den nahegelegenen Mehrzweckraum vom Kinderhaus „Regenbogenvilla“ aus.“ (AWO Kreisverband München-Land e.V., Betriebsbeschreibung). Die Betriebsbeschreibung ist als Anlage Teil der Begründung.

### Organisation

Gemäß der Betriebsbeschreibung bietet der Naturkindergarten einer Gruppe mit insgesamt 20 Kinder Platz. Die Kinder kommen aus der Stadt Garching und sind im Alter von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Schule, unabhängig von Hautfarbe, Herkunft, religiöser Zugehörigkeit oder familiären Strukturen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Die Kinder werden von drei pädagogischen Fachkräften, zwei pädagogische Ergänzungskräfte und einer Praktikantin betreut.

Für das Gartengrundstück wird derzeit mit einem großen Bauwagen (8m x 2,40m) und einem später dazukommenden kleineren Bauwagen (6 (4) m x 2,40m) geplant.

Die Bauwagen werden mit Spiel-/Bastelmaterial, Instrumenten, Büchern, Werkzeug, Tischen und Bänken und diversen Utensilien, die für die tägliche pädagogische Arbeit mit den Kindern benötigt werden, ausgestattet.

Der Wochen und Tagesablauf richtet sich nach einem vorgegebenen Rhythmus, der den Kindern Sicherheit und Orientierung gibt. Die vorgegebenen Zeiten für den Morgenkreis, die gemeinsame Brotzeit, die gebundenen Angebote dienen als feste Tageabläufe und ritualisieren den Kindergartenalltag. Sie finden im Freien statt. Die Betreuungszeit dauert von 8.00 bis 14.00 Uhr.

## **5. Planänderung**

### **5.1 Neue Darstellungen**

Der Änderungsbereich ist als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ festgesetzt. Die Art und Weise, wie der Naturkindergarten genutzt werden soll und wird, ergibt sich aus der Betriebsbeschreibung (s. Anlage).

Zentraler Bestandteil des Betriebskonzepts aus bauplanungsrechtlicher Sicht ist, dass sich Kinder und Betreuer vorwiegend im Freien und in der Natur aufhalten und daher bauliche Anlagen zum Aufenthalt am Standort nicht benötigt werden.

Da bauliche Anlagen angesichts des Standortes im Landschaftsraum auch nicht erwünscht sind, werden diese im Bebauungsplan hinsichtlich Art und Umfang sehr restriktiv geregelt. Es sind nur bewegliche Bauwagen (zur Material-, Möbel- und Gerätelagerung) sowie Tipis in Ausführung als fliegende Bauten zulässig.

Das auf den Aufenthalt in der Natur ausgerichtete Betreuungskonzept, das einen in der Natur liegenden Standort erfordert, und die Tatsache, dass auf bauliche Anlagen weitgehend verzichtet wird, rechtfertigt den Standort des Naturkindergartens in dieser Außenbereichslage.

Die Gemeinbedarfsfläche umfasst rd. 3.427 m<sup>2</sup>.

### **5.2 Erschließung**

#### *5.2.1 Verkehrliche Erschließung*

##### Motorisierter Individualverkehr

Das Grundstück wird über einen landwirtschaftlichen Weg (Fl. Nr. 1848) erschlossen, der wiederum in einen landwirtschaftlichen Weg (Fl. Nr. 1847) und im weiteren in die Mühlgasse mündet, über die die Anbindung an das klassifizierte Straßennetz erfolgt. Alle genannten Straßen und Wege sind im Eigentum der Stadt Garching. Die landwirtschaftlichen Wege sind als öffentliche Feld- und Waldwege gewidmet. Insofern besteht durch den unmittelbaren Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche eine im planungsrechtlichen Sinne gesicherte Erschließung, selbst wenn die Wege nicht für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung stehen, sondern - neben landwirtschaftlichen Verkehren - nur für Anlieferungs- und Notfallverkehre.

Die landwirtschaftlichen Wege sind nicht befestigt und vom Querschnitt her nicht für Begegnungsverkehre Pkw-Pkw dimensioniert. Die Anfahrbarkeit des Naturkindergartens ist somit erheblich eingeschränkt und soll nur für Notfallfahrzeuge - Ret-

tungswagen, Feuerwehr – und in seltenen Fällen für Anlieferverkehre zulässig sein. Weder soll Bring- und Holverkehr der Kindergartenkinder mit Autos stattfinden, noch sollen die Beschäftigten mit dem Auto das Gelände anfahren und dort parken.

#### Rad- und Fußverkehr

Die Erreichbarkeit des Naturkindergartens mit dem Rad und zu Fuß ist sehr gut. Die Fläche ist eingebettet in das engmaschige Freizeitwegenetz aus landwirtschaftlichen Wegen sowie Fuß- und Radverbindungen im östlichen Stadtgebiet. Über diese weitgehend autofreien Wege ist der Kindergarten sowohl an die Wohngebiete im Süden als auch in der Mitte und im Norden Garchings gut angebunden. Mit Umsetzung des Bürgerparks verbessert sich Erreichbarkeit für Fußgänger und Radfahrer weiter.

#### ÖPNV

Die Stadt geht davon aus, dass die Anfahrt mit dem öffentlichen Personennahverkehr beim Naturkindergarten als Einrichtung mit überwiegend örtlichem Einzugsbereich eher eine untergeordnete Rolle spielt. Eine Anbindung an die Stadtbuslinie 290 über die Haltestelle Mühlgasse in rd. 700 m tatsächlicher Entfernung ist aber gleichwohl gegeben. Die Entfernung zur U-Bahn-Haltestelle in Garching beträgt rd. 950 m.

### 5.2.2 *Technische Ver- und Entsorgung*

Die Fläche ist weder an die Trinkwasserversorgung noch an die Stromversorgung angeschlossen, ein Brauchwasseranschluss ist jedoch vorhanden. Trinkwasser wird in Kanistern bereitgestellt, Strom, der in geringer Menge benötigt wird, wird über Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Bauwagen für den Eigenbetrieb erzeugt. Ein Anschluss an sonstige leitungsgebundene Energieträger besteht nicht, ist aber auch nicht erforderlich, da die Bauwagen nicht beheizt sind.

Auch eine Anbindung an das örtliche Abwassernetz besteht nicht. Der Naturkindergarten ist mit einer Biokomposttoilette ausgestattet, die sich in unmittelbarer Nähe zu den Bauwagen befindet. Der Hygienestandard wird laut Vorschriften des Gesundheitsamtes in der Einrichtung eingehalten.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch den Landkreis. Da Müllfahrzeuge nicht in den unmittelbar an den Naturkindergarten angrenzenden landwirtschaftlichen Weg einfahren bzw. dort wenden können, müssen Mülltonnen zur Mühlgasse vorgebracht werden. Dieses Vorgehen hat sich aber bereits im befristeten Betrieb eingespielt und soll so weiter gehandhabt werden.

## 5.3 **Landschaftsplanung, Eingriff, Ausgleich, Artenschutz**

### 5.3.1 *Landschaftsplanung*

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt als Nutzung im Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ und zahlreiche Bestandsbäume dar. Sämtliche dargestellten Bäume werden in die 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Naturkindergarten“ übernommen. Hierdurch wird das Ziel der Stadt ausgedrückt, die geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ in einem naturnahen Zustand zu belassen.



### 5.3.2 *Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung*

Im Rahmen der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden.

#### **Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs:**

Durch die geplante Umwidmung von Fläche für die Landwirtschaft in eine Baufläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Naturkindergarten“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Im Folgenden wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild ermittelt und der Ausgleichsflächenbedarf abgeleitet.

Als Grundlage für die naturschutzfachliche Bewertung der Eingriffsfläche und die Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs dient der Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (BayStMLU 2003).

Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft im Änderungsbereich des Vorhabens sowie eine Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen gibt der Umweltbericht wieder.

#### **Bestandsbewertung:**

In der Bestandsbewertung wird die Bedeutung der Eingriffsfläche für Naturhaushalt und Landschaftsbild untersucht.

Der Leitfaden unterscheidet je nach Wertung der Einzelkriterien (Schutzgüter) zwischen Flächen mit geringer (Kategorie I), mittlerer (Kategorie II) und hoher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild (Kategorie III).

Als Eingriffsfläche wird aufgrund der Nutzungsintensivierung der gesamte Änderungsbereich gewertet. Es handelt sich um etwa 3.400 m<sup>2</sup> gehölzreiche Freifläche.

Folgende Abbildung zeigt eine Luftbildaufnahme der Eingriffsfläche von 2018 mit grauer Umrandung des Änderungsbereichs:



Abb. 3 Luftbild des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, DOP 40, 2018

Bedeutung der Eingriffsfläche auf Flurstück 1844 der Gemarkung Garching b. München

Schutzgut	Ausgangszustand	Beschreibung / Begründung
Arten und Biotope	mittel (II)	Siedlungsgehölze aus überwiegend einheimischen Gehölzen
Boden	hoch (III)	unbeeinflusster, geringfügig veränderter Bodenaufbau
Wasser	mittel (II)	wassersensibler Bereich, relativ hoher Grundwasserstand
Klima und Luft	gering (I)	Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen
Landschaftsbild	mittel (II)	Ortsrandbereich mit eingewachsenen Grünstrukturen, Nähe zu Landschaftsschutzgebiet

Aufgrund o.g. Schutzgüter weist die Eingriffsfläche eine **überwiegend mittlere Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild** (Kategorie II) auf.

#### Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

Auf Ebene des Flächennutzungsplans werden Eingriffe minimiert durch die Übernahme sämtlicher dargestellter Bäume gemäß rechtswirksamen Flächennutzungsplan in die gegenständliche 3. Änderung des Flächennutzungsplans.

Allgemein können auf Ebene des Bebauungsplans weitere geeignete Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt sowie das Maß der baulichen Nutzung beschränkt werden. Hierdurch können die Eingriffsschwere reduziert und der Kompensationsfaktor verringert werden.

### Erfassen des Eingriffs:

Die Überbauung und Versiegelung von Flächen stellt nach § 14 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans kann der Bedarf an Ausgleichsfläche nur überschlägig ermittelt werden, da das Maß der Nutzung und die damit verbundene Intensität des Eingriffs erst auf Ebene der Bebauungsplanung bestimmt wird. Der Leitfaden differenziert zwischen Eingriffen unterschiedlicher Schwere:

- Typ A: hoher Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ( $GRZ > 0,35$ )
- Typ B: niedriger bis mittlerer Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad ( $GRZ \leq 0,35$ )

Je nach Schwere des Eingriffs und in Abhängigkeit vom Umfang der eingriffsmindernden Maßnahmen ist die Überbauung von Flächen mit mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild mit einem Faktor zwischen 0,5 bis 1,0 zu kompensieren (Eingriffsfläche x Kompensationsfaktor = Ausgleichsfläche). Bei gegenständlicher Planung ist jedoch eine besonders geringe Eingriffsintensität zu erwarten. Der Kompensationsfaktor wird sich daher voraussichtlich am unteren Wert der Faktorenspanne bemessen bzw. gegen Null gehen.

Anwendung der Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren gem. Leitfaden „Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft“ (Hrsg. Bay StMLU)		
Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Eingriffsschwere	Ausgleichsfläche
Gebiete mittlerer Bedeutung: gehölzreiche Freifläche Flurstück 1844	Versiegelungs-/ Nutzungsgrad unbekannt: Gemeinbedarfsfläche	
Fläche: ca. 3.400 qm	Kompensationsfaktor: 0,0 bis 0,5	0 qm bis 1.700 qm

Zur Kompensation des Eingriffs ist voraussichtlich eine Ausgleichsfläche von 0 qm bis 1.700 qm erforderlich.

### Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsflächen und -maßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Hierfür steht das Ökokonto der Stadt zur Verfügung.

#### 5.3.3 spezieller Artenschutz (Verbotstatbestände)

Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu untersuchen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen führt.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen eignet sich das Plangebiet als Habitat für Vögel und in geringem Umfang auch für Fledermäuse.

Das Vorhaben wird aus artenschutzrechtlicher Sicht als unkritisch eingestuft. Die baulichen Maßnahmen bestehen bereits und sind befristet genehmigt (Bescheid des Landratsamtes München vom 22.08.2019, Az. 4.1-0068/19/N). Im Rahmen des gegenständlichen Bauleitplanverfahrens wird lediglich die dauerhafte Nutzung geregelt, welche eingebunden wird in das pädagogische Konzept eines Naturkindergartens.

Die bestehenden Gehölze, als wertgebende Bestandteile, sollen erhalten werden. Es ist daher anzunehmen, dass das Vorhaben zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führt.

#### **5.4 Klimaschutz, Klimaanpassung**

Mit der Planung am vorhandenen Standort werden keine Flächen in Anspruch genommen, die im Hinblick auf den Klimawandel und den damit einhergehenden Risiken durch eine Mehrung von Extremwetterereignissen (Trockenheit, Sturm, Überschwemmungen) oder im Hinblick auf die Möglichkeiten zur Klimaanpassung als sensibel oder wertvoll einzustufen sind. So werden beispielsweise keine Flächen überplant, die klimatische Ausgleichsfunktionen erfüllen oder als Retentionsflächen dienen. Aufgrund des dichten Gehölzbestandes fungiert die Fläche in gewissem Umfang als Treibhausgas-Senke. Durch den Erhalt der Bäume wird jedoch die Freisetzung von CO<sub>2</sub> vermieden.

### **6. Alternativen**

Der Standort hat sich im zeitlich befristeten Betrieb bewährt. Standortalternativen wurden daher nicht geprüft.

### **7. Anlage**

AWO, Kreisverband München-Land e.V., Betriebsbeschreibung Naturkindergarten Garching (Natur- und Waldpädagogik), Grundstück FINr. 1844, an der Mühlgasse in 85478 Garching